

**Öffentliche Aufforderung an alle im Amtsbereich Neverin vertretenen  
politischen Parteien und Wählergruppen zur Mitarbeit im  
Gemeindewahlausschuss anlässlich der am 26. Mai 2019  
stattfindenden Kommunalwahlen**

Die Gemeinden des Amtsbereiches Neverin haben die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindewahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen. Dieser gemeinsame Wahlausschuss übernimmt und erledigt die Aufgaben für alle Gemeinden des Amtsbereiches Neverin, siehe § 1 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V).

Gemäß § 11 Abs. 1 LKWO M-V i. V. m. § 10 Abs. 1 des Landeskommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich alle im Wahlgebiet des Amtes Neverin vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte für dieses Ehrenamt vorzuschlagen.

Die formlosen Vorschläge sind bitte bis zum 15. Februar 2019 an das  
Amt Neverin  
Gemeindewahlleiterin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

oder per E-Mail an [a.beier@amtneverin.de](mailto:a.beier@amtneverin.de) zu richten.

Die vorgeschlagenen Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer müssen dem Kreis der Wahlberechtigten angehören. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 37 Tagen vor der Wahl im Amtsbereich Neverin wohnhaft sein. Sie dürfen nicht infolge eines Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen diese ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss nicht ausüben.

Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Auf § 12 LKWG M-V und § 14 LKWO M-V wird hingewiesen.

Neverin, 23.01.2019

  
I. V. Rohde  
Gemeindewahlleiterin